

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die Rechtsbeziehungen der eco-INSTITUT Germany GmbH (AN) zu ihrem Auftraggeber (AG) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr und soweit zulässig auch im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten.

1.2 Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der AN ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

## 2. AUFTRAG

2.1 Gegenstand des Auftrags ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit, also die Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung.

2.2 Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei der Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

2.3 Der AG ist darauf hingewiesen worden, dass das erstellte Gutachten ein Privatgutachten ist, mit welchem nicht die Wirkungen eines Gutachtens im gerichtlich angeordneten selbstständigen Beweissicherungsverfahren (§ 485 ff ZPO) erzielt werden können. Insbesondere unterbricht die Erstellung eines Gutachtens durch den AN keine Verjährungsfristen im Verhältnis zwischen AG und Dritten.

## 3. DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES

3.1 Der Auftrag wird durch den AN unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

3.2 Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis kann der AN nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung der Sachkunde der für die GmbH tätigen Gutachter gewährleisten.

3.3 Der AN kann seine gutachterliche Tätigkeit durch Einschaltung der für sie tätigen Sachverständigen erstatten. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung der Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der AN bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.

3.4 Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung in Vollmacht für den AG.

3.5 Im übrigen ist der AN berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen,

Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens, zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen. Ergibt sich im Verlauf einer Untersuchung, dass zur Bestätigung gefundener Messergebnisse eine Analyse wiederholt werden muss, oder das Analyseverfahren auf eine Doppelbestimmung erweitert werden muss, so gilt dies nicht als unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchung.

3.6 Ist für die Erstattung des Gutachtens eine Frist vereinbart, so ist hierin keine Vereinbarung eines Fix-Geschäfts zu sehen.

3.7 Das vom AN zu erstellende Gutachten wird schriftlich in einfacher Ausfertigung dem AG unter Nennung des für die Ausarbeitung verantwortlichen Sachverständigen zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.8 Nach Erledigung des Auftrags und Zahlung der vereinbarten Vergütung bewahrt der AN Probematerial des AG auf Gefahr des AG und unter Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt auf. Hat der AG von ihm überlassene Unterlagen und Proben (mit Ausnahme leicht verderblicher und nicht stabilisierbarer Proben) sechs Monate nach Abnahme des Gutachtens noch nicht abgeholt, so ist der AN von jeder Haftung frei.

## 4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Der AG darf dem Sachverständigen keine Weisung erteilen, die dessen tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.

4.2 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen.

4.3 Ein AG, der die Ergebnisse des Gutachtens im Rahmen einer Testveranstaltung verwenden will, obliegt der Verpflichtung der Beschaffung des Probematerials in eigener Verantwortung unter Auswahl des Probematerials und Übersendung des Probematerials.

## 5. SCHWEIGEPFLICHT DES SACHVERSTÄNDIGEN

5.1 Dem AN ist untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.

5.2 Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des AN beschäftigten Mitarbeiter.

## 6. URHEBERRECHT

6.1 Eine Veröffentlichung des Gutachtens, seine Verwendung durch Vervielfältigung und Verbreitung ist nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks unter namentlicher Nennung des AN gestattet.

6.2 Beabsichtigt der AG in seiner Produkt- oder Firmenwerbung auf die Tatsache der Begutachtung einzelner Produkte oder Produktgruppen durch den AN, entweder durch auszugsweises Zitat aus vorliegenden Gutachten oder Untersuchungsberichten, oder durch Namensnennung des AN alleine hinzuweisen, so bedarf dies der vorherigen vertraglichen Vereinbarung. Ist eine solche Vereinbarung im Gutachtensvertrag nicht getroffen, so ist auch eine auszugsweise zitatweise Verwendung von Ergebnissen des Gutachtens, sowohl in der Produktwerbung, als auch in der Firmenwerbung ausgeschlossen.

## 7. ZAHLUNG - ZAHLUNGSVERZUG

7.1 Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang des Gutachtens beim AG fällig.

7.2 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen, sowie nur zahlungshalber angenommen.

7.3 Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist der AN berechtigt, alle Vergütungsanforderungen sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks.

7.4 Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist, oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

## 8. KÜNDIGUNG

8.1 AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

8.2 Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind u.a. ein Verstoß gegen die Pflich-

ten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenserstattung.

8.3 Wichtige Gründe, die die AN zur Kündigung berechtigen, sind u.a. die Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG, der Versuch, unzulässiger Einwirkung des AG auf die mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Sachverständigen, die Verwendung von gutachtlichen Feststellungen und Teilergebnissen außerhalb des vereinbarungsgemäß bestimmten Zwecks der Gutachtenserstellung, die unerlaubte Vervielfältigung von Gutachten, und wenn der AN nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrags notwendige Sachkunde fehlt.

8.4 Im übrigen ist eine Kündigung des Vertrags ausgeschlossen.

8.5 Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grunde gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die, bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwertbar ist.

8.6 In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf die volle, vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% der Vergütung für die, vom AN noch nicht erbrachten, Leistungen vereinbart.

## 9. FRISTÜBERSCHREITUNG

9.1 Ist zwischen AG und AN eine Frist zur Ablieferung des Gutachtens vereinbart, so beginnt diese mit Vertragsabschluß bzw. Eingang der Proben an einem Laborarbeitstag. Benötigt der AN für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des AG, oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.

9.2 Der AN kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich in solchen Fällen entsprechend der Dauer der Lieferhindernisse, mindestens jedoch zwei Monate. Wird durch solche Lieferhindernisse dem AG die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich gemacht, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Fall steht dem AG ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

9.3 Der AG kann neben der Lieferung Verzugsschadensersatz nur verlangen, wenn dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

## 10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Der AG kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung eines mangelhaften Gutachtens verlangen.

10.2 Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer, nicht jedoch unter der Dauer der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist.

10.3 Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.

10.4 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem AN schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

10.5 Ansprüche wegen mangelhafter Gutachterleistung verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Eingang des Gutachtens beim AG.

10.6 Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

## 11. HAFTUNG

11.1 Die Haftung des AN ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Unabhängig vom Grad des Verschuldens haftet der AN nur für solche Schäden, die durch die Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten) entstanden sind sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für alle Schäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, ist der Schadensersatzanspruch begrenzt auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden.

11.2 Der Haftungsausschluss umfasst sämtliche, wie auch immer gearteten Ansprüche des AG gegen den AN, seine Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und seine Hilfskräfte aus dem Gutachtensvertrag oder aus seiner Durchführung, einschließlich eventueller Ansprüche aus § 280 BGB und Rückgriffsansprüche des AG nach § 426 BGB.

11.3 Sämtliche Ansprüche - mit Ausnahme solcher wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung - sind der Höhe nach auf die Versicherungsleistung der Versicherer des AN beschränkt, höchstens jedoch - falls eine Versicherung nicht leistungspflichtig ist - auf 50.000,- € begrenzt.

## 12. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

12.1 Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

12.2 Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist der Hauptsitz des AN ausschließlicher Gerichtsstand.

12.3 Hat der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so gilt als Gerichtsstand ebenfalls der Hauptsitz des AN.

12.4 Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

Köln, 12. März 2015  
eco-INSTITUT Germany GmbH